

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 23 (1918-1919)
Heft: 1

Artikel: Wie der Grosse Rat mit der grossen Kelle schöpft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311399>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Los von der Fibel.
2. Das Lesen soll am Lesekasten erlernt werden.
3. Die erste Leseschrift sei die römische Kapitalschrift.
4. Das erste Lesebuch soll Kinderreime und Liedchen in Druckschrift enthalten und in losen Blättern herausgegeben werden.
5. Das Kind lernt schreiben, wenn es lesen kann und braucht hierzu kein Buch.

Das sind Grundsätze, die sich aus dem Studium alter und neuer Lese-methodik ergeben haben und denen eigene Erfahrung zustimmt. Es ist meine Überzeugung, dass wir erst nach Erfüllung dieser Forderungen auch für den Leseunterricht Bodenstedts Worte beherzigen können:

„Schafft frohe Jugend euren Kindern, des Lebens Heimsuchung zu lindern. Wer jung schon viel erfahren Gutes, trägt auch das Schlimmste guten Mutes. Doch wem kein freundliches Erinnern zurückbleibt aus der Jugendzeit, dem fehlt der frische Trieb im Innern zur rechten Lebensfreudigkeit.“

Wie der Grosse Rat mit der grossen Kelle schöpft.

Kürzlich wurden im Basler Grossen Rat die Nachsteuerungszulagen für Staatsangestellte besprochen. Der regierungsrätliche Vorschlag lautete dahin, dass die Zulage ohne Ansehen des Geschlechtes noch des Standes für alle gleich bemessen werden solle. Gegen den Schluss des Vorschlages jedoch stand noch ein unscheinbares Sätzchen zu lesen, des Inhalts, dass weibliche Staatsangestellte, deren Besoldungsmaximum Fr. 3120 nicht übersteigt, in der Regel nur $\frac{2}{3}$ dieser Zulage erhalten sollten, für 1918 aber die ganze. Mit andern Worten: wer den kleinsten Lohn bezieht, bekommt zur Strafe auch weniger Zulage. Bei näherem Zusehen stellte sich heraus, dass zirka 80 % aller weiblichen Staatsangestellten von dieser Massnahme betroffen würden. Als einziger Grund dafür wurde angegeben, dass diese Angestellten nachher in eine zu hohe Besoldungsklasse kämen. Das mag wohl sein; aber solange man keine Bedenken trägt, den männlichen Angestellten, die ebensogut in eine zu hohe Besoldungsklasse geraten könnten, die volle Zulage zuzuwenden, ist diese Begründung wertlos. Der Basler Lehrerinnenverein und der Basler Stimmrechtsverein machten Eingaben an den Grossen Rat, die an Logik und Klarheit nichts zu wünschen übrig liessen. Auch liessen sich einige Ratsherren zur Vertretung ihrer Sache gewinnen. Die Folge war, dass dank dem energischen Eingreifen der beiden Vereine das verhängnisvolle Zusätzchen mit 67 gegen 19 Stimmen verworfen wurde, also dass alle weiblichen Angestellten die volle Zulage erhalten.

Jahrbuch der Schweizerfrauen.

4. Band. Verlag A. Francke, Bern. Preis Fr. 5.50.

Wiederum bot sich dem Jahrbuch der Schweizerfrauen der Stoff in drängender Fülle dar. Da die Volkswirtschaft gegenwärtig das allergrösste Interesse beansprucht, bringt das Jahrbuch einen Artikel über die Frau im schweizerischen Wirtschaftsleben von Dr. Helen Wild, die in mustergültiger Weise das grosse Stoffgebiet meistert. Politisch ist für die Frauen die brennendste Frage das im